

Zur Fragestellung im Finanzausschuss am 15.06.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es entstehen über die, in der Vorlage, genannten Mehrkosten hinaus keine weiteren wirtschaftlichen Risiken. Es wurde bereits eine sogenannte "Worst-Case-Betrachtung" vorgenommen. Die noch zu verhandelnden Nachträge wurden vorläufig mit ihren möglichen Höchstbeträgen, entsprechend den erhaltenen Nachtragsangeboten, angesetzt.

Um einen Baustillstand zu vermeiden, hatte die Verwaltung sich mit dem Auftragnehmer auf eine außergerichtliche Einigung (Beweissicherung und Schadensquotierung) verständigt. Durch die gutachterliche Quotierung wurden Auftragnehmer und Auftraggeber die jeweils zu verantwortenden Kostenanteile zugerechnet. Es ist daher nicht vorgesehen Schadensersatzansprüche zu stellen.